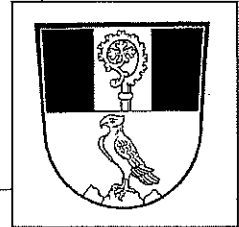


Markt

Falkenberg



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 13.08.2020

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Verfügung zur Einziehung eines Teilstücks eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Einwendungen gegen die Einziehung wurden im Rahmen der Ankündigung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG (siehe amtliche Bekanntmachung vom 15.01.2019) nicht erhoben.

Es wird somit folgende Einziehung verfügt:

Einziehung

öffentlicher Straßen und Wege

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Teilstück gem. Lageplan)
Anfangspunkt:	südlich von Fl.Nr. 761/2 Gemarkung Falkenberg (St2167)
Endpunkt:	südöstlich von Flurnummer 513/1 Gemarkung Falkenberg (Kreuzäcker)
Gemeinde:	Markt Falkenberg
Landkreis:	Tirschenreuth

2. Verfügung

Das unter 1. Bezeichnete Teilstück des Weges „Im Leihbühl“ wird lt. Beschluß des Marktgemeinderates Falkenberg vom 23.10.2018 TOP 2 eingezogen.

Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau/Falkenberg am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Die Beteiligten, deren Grundstücke über diesen Weg bewirtschaftet werden.

4. Wirksamwerden

Die Einziehung wird wirksam ab 17.08.2020

5. Begründung

Der Weg hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren.

6. Einsichtnahme

Die einschlägigen Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, Zimmer Nr. 32.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in **93047 Regensburg, Haidplatz 1**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Falkenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Wiesau, 13.08.2020



Matthias Grundler
Erster Bürgermeister